

Schachklub Bietigheim-Bissingen e.V.

Satzung vom 19.11.1975 in der Fassung vom 21.05.1984
Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim, VR 241

A. Name und Sitz

1. Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen Schachklub Bietigheim-Bissingen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Schachklub Bietigheim-Bissingen e.V. ist gemeinnützig und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.

B. Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Schachsports und der freien Jugendhilfe.

Zu diesem Zweck werden Vereinsturniere durchgeführt, wird an den Turnieren des Verbandes teilgenommen, werden Schachveranstaltungen besucht und organisiert, sowie Schulungen durchgeführt.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

C. Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder.

1a. Die aktive und passive Mitgliedschaft kann jeder Schachfreund erwerben, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

1b. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur an solche Personen verliehen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Notwendig für die Verleihung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss.

Aufnahme

2a. Die Aufnahme in den Schachklub Bietigheim-Bissingen e.V. erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2b. Jedem neuen Mitglied wird vor dem Eintritt die Satzung zur Anerkennung vorgelegt.

Austritt und Ausschluss

3a. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist noch zu bezahlen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3b. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes wegen: groben Verstoßes gegen die Ziele und Zwecke des Vereins

- Beeinträchtigung des Vereinslebens
- Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung

3c. Dem Mitglied, dem ein Ausschluss droht, steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung durch den Vorstand gehört zu werden.

3d. Die Abstimmung über den Ausschluss muss einstimmig sein.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a. zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung, vorausgesetzt, daß die bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge voll beglichen sind.
- b. Jugendmitglieder haben bei Vereins-Vermögensangelegenheiten kein Stimmrecht c. zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- d. zur Inanspruchnahme der dem Verein gewährten Vergünstigungen

2. Aktive und Jugendmitglieder haben Anspruch auf Aufstellung in einer Mannschaft, sowie auf Förderungen ihrer Schachleistungen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 31. März eines Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die bis 30. Juni eintreten, zahlen den vollen Beitrag, bei Eintritt nach diesem Datum die Hälfte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Jugendmitglieder, Schüler und Studenten sowie Rentner zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

E. Organe des Schachklubs

Organe des Schachklubs sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Spielausschuss

1. Hauptversammlung

1. Der Vorstand beruft jeweils im ersten Kalenderhalbjahr eine Hauptversammlung ein, zu der mindestens 14 Tage vorher die Einladung in der örtlichen Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.

2. Die Hauptversammlung ist die Versammlung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen weniger als 25 % der Stimmberechtigten, muss innerhalb eines Monats eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

3. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Ladungsfrist durch Bekanntgabe in der Presse verkürzt sich dabei auf 7 Tage.

4. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

5. Der Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes, des Spielausschusses und des Rechnungsprüfers. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht ein Kandidat eine solche Mehrheit nicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Stellen sich mehrere Mitglieder zur Wahl, so muss diese geheim erfolgen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

II. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Spielleiter
Jugendspielleiter
Kassier
Schriftführer
Beisitzer

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Schachklub Bietigheim-Bissingen e.V., und zwar je einzeln.

2. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

3. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

4. Beschlüsse: siehe Absatz 7 der Hauptversammlung

III. Spielausschuss

1. Zusammensetzung des Spielausschusses:

- a. Spielleiter (als Vorsitzender des Ausschusses)
- b. Jugendspielleiter
- c. ein weiteres Mitglied des Vorstandes
- d. zwei aktive Mitglieder

Der Spielausschuss beschließt eine Spiel- und Turnierordnung, die den Spielbetrieb innerhalb des Vereins regelt. Änderungen und Ergänzungen beschließt der Spielausschuss. Ferner hat der Spielausschuss die Aufgabe, die Aufstellung der Mannschaften für die Turniere auf Verbandsebene vorzunehmen. Der Spielausschuss hat die Möglichkeit, Spieler, die gegen die Spielordnung verstoßen, aus den Mannschaften auszuschließen.

3. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt Absatz 7 der Hauptversammlung.

F. Beiträge und Rechnungsführung

1. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, bedarf aber der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
2. Der Kassier ist für die Führung der Vereinskasse verantwortlich.
3. Auf der Jahreshauptversammlung ist vom Kassier ein Kassenbericht abzulegen, der zuvor vom Rechnungsprüfer kontrolliert wird.

G. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung der Hauptversammlung ein Protokoll an, das Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Er ist für die Veröffentlichungen in der örtlichen Presse verantwortlich.

H. Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden.
2. Satzungsänderungen müssen dem Amtsgericht Besigheim mitgeteilt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt der Vorstand 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bietigheim-Bissingen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports verwenden muss.

I. Sonstiges

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB über Vereine (§§ 21-79).

Die vorstehende Satzung stellt die derzeit gültige Fassung dar. Sie wurde am 19.11.75 von der Hauptversammlung des Vereins beschlossen. Die Punkte A.3, B., D.la., E.l.1. wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21.05.84 geändert.